

Förderverein KinderLeben e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein KinderLeben e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Unterstützung des „KinderLeben • Tages-Kinderhospiz Hamburg e.V.“ auf nachfolgende Weise:

a) Die Beschaffung von Mitteln für das „ KinderLeben • Tages-Kinderhospiz Hamburg e.V.“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des „ KinderLeben • Tages-Kinderhospiz Hamburg e.V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

b) Wahl des Vorstandes,

c) Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer eines Jahres,

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem und dem 3. Vorsitzendem. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Davon sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der / die jeweilige LeiterIn und der /die jeweilige GeschäftsführerIn des Tages-Kinderhospizes KinderLeben e.V.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist eine Nachwahl nur dann zwingend erforderlich, wenn dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 unterschritten werden würde.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Bankeinzug.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Tages-Kinderhospiz KinderLeben e.V., die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 26.5.2009